



Eisenbahn-Bundesamt

Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen

(VV Überwachung)

Eisenbahn-Bundesamt
Abteilung 2
Referate 21 und 22
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Version: 1.0
Gültig ab: 01.01.2014

Verzeichnis der Änderungen

Aktuelle Version		Datum
Version 1.0		13.12.2013
Lfd. Nr.	Geänderte Abschnitte	Kurzbegründung

Bezugsquelle:

Eisenbahn-Bundesamt
Abteilung 2
Referate 21 und 22
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

www.Eisenbahn-Bundesamt.de

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	7
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	8
§ 1 Anwendungsbereich und Ziel der Verwaltungsvorschrift	8
§ 2 Inhalt und Umfang der Überwachung	9
§ 3 Geltende gesetzliche Grundlagen, Sicherheitsvorschriften, Instandhaltungsanweisungen, anerkannte Regeln der Technik, Verfahrensregelwerke	11
Abschnitt 2: Grundlagen der Überwachungstätigkeit	13
§ 4 Bereiche und Arten der Überwachung	13
§ 5 Grundsätze der Überwachung, Überwachungsstrategie, Überwachungspläne	13
§ 6 Einzusetzende Überwachungstechniken, Klassifizierung von Überwachungsergebnissen	15
§ 7 Stufe 1-Überwachungen	15
§ 8 Stufe 2-Überwachungen	16
§ 9 Stufe 3-Überwachungen	16
§ 10 Dokumentation und Auswertung der Überwachungsergebnisse	18
§ 11 Kommunikation zwischen Sicherheitsbehörde und den zu überwachenden Eisenbahnen	19
§ 12 Wahrnehmung von grenzüberschreitenden Überwachungstätigkeiten	20
Abschnitt 3: Überwachung über die Erstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen	21
§ 13 Durchführung der Überwachung über die Erstellung	21
Abschnitt 4: Überwachung über die Instandhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen	22
§ 14 Durchführung der Überwachung über die Instandhaltung	22
Abschnitt 5: Überwachung über die Erstellung und Änderung des Regelwerkes	23
§ 15 Durchführung der Überwachung über Regelwerke und UIG	23
Abschnitt 6: Überwachung über die Wirksamkeit der Sicherheits-managementsysteme	24
§ 16 Grundsätzliches zur Überwachung der SMS	24
§ 17 Rezertifizierung von Sicherheitsgenehmigungen	24
Anhänge	26
Quellenverzeichnis	29

Anhänge

		Seite
Anhang 1	Leitlinien für die Überwachung im Eisenbahn-Bundesamt gemäß der CSM-VO 1077/2012	26

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
anlÜ	anlagenbezogene Überwachung
BEGebV	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
CSM	Common Safety Methods - gemeinsame Sicherheitsmethode
EG, EU	Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
IOH	Ingenieurbau, Oberbau, Hochbau
oÜ	objektbezogene Überwachung
orgÜ	organisationsbezogene Überwachung
pÜ	prozessbezogene Überwachung
RL	Richtlinie
SiBe	Sicherheitsbescheinigung
SiGe	Sicherheitsgenehmigung
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
SP	Sonderprüfung
SPP	Schwerpunktprüfung
STE	Signaltechnik, Telekommunikationstechnik, Elektrotechnik
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
UiG	Unternehmens interne Genehmigung zur Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik
VV BAU	Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau
VV BAU-STE	Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen
VV EA	Verwaltungsvorschrift zur Eisenbahnaufsicht über bauliche Anlagen – Überwachung der Instandhaltung von IOH-Anlagen
VV EA-STE	Verwaltungsvorschrift für die Eisenbahnaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen

VV Überwachung

Verwaltungsvorschrift über die Überwachung der Erstellung und Instandhaltung von IOH- und STE-Anlagen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel der Verwaltungsvorschrift

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist gemäß § 5 Absatz 1a, 1e AEG^[1] i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 2 BEVVG^[2] zuständig für die Durchführung der Aufsicht über Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes und der nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) die gemäß § 7c AEG einer Sicherheitsgenehmigung (SiGe) bedürfen. Die Aufgaben und Befugnisse des EBA als Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in § 5a AEG geregelt. Die nachfolgenden Regelungen schließen neben den Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) auch EdB mit Betriebsleiternachweis und sogenannte „Infrastruktur habende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)“, wie z.B. DB Fernverkehr usw. ein – hierfür wird im Weiteren summarisch der Begriff „Eisenbahn“ verwendet.

(2) Darüber hinaus obliegt dem EBA gemäß § 3 Abs. 1a BEVVG als nationale Sicherheitsbehörde in Umsetzung des Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/49/EG (Sicherheitsrichtlinie)^[3] die Überwachung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die einer Sicherheitsgenehmigung (SiGe) bedürfen, nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012^[4] sowie der Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1169/2010^[5].

Gegenstand dieser Überwachung ist somit die Beurteilung, ob die EIU dauerhaft ihrer Verpflichtung nachkommen, das in der SiGe festgeschriebene Sicherheitsniveau durch Umsetzung und ggf. Fortschreibung ihres Sicherheitsmanagementsystems (SMS) zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch der Nachweis, dass die EIU alle mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken mit Hilfe ihres nach § 7c Absatz 2 Nr. 1 AEG eingerichteten SMS beherrschen. Dies bedeutet auch, dass sich das EBA ein stichhaltiges Bild davon macht, inwieweit das betreffende EIU durch Umsetzung seines SMS die sichere Erstellung, den sicheren Betrieb und die sichere Instandhaltung von Betriebsanlagen gewährleistet. Dies erfolgt über repräsentative Überwachungen im Sinne der §§ 5 und 5a AEG.

(3) Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift regeln die Durchführung der Überwachung über die Einhaltung der in § 5 Absatz 1 AEG genannten Vorschriften und die Anwendung der EIU-eigenen SMS-Vorgaben für die Erstellung und Instandhaltung der Betriebsanlagen. Die Überwachung umfasst somit zwei Teile mit folgenden Inhalten:

- Überwachung über die Erstellung:
Einhaltung aller anzuwendenden Vorschriften sowie entsprechender Maßgaben und Prozesse des SMS, die relevant sind für die sichere Planung und Erstellung bis zur Betriebsaufnahme einer Eisenbahnbetriebsanlage.
- Überwachung über die Instandhaltung:
Einhaltung aller anzuwendenden Vorschriften sowie entsprechender Maßgaben und Prozesse des SMS, die relevant sind für eine sichere Instandhaltung bzw. den sicheren Betrieb der Anlage nach der Betriebsaufnahme.

§ 2 Inhalt und Umfang der Überwachung

(1) Eisenbahnen sind nach § 4 Absatz 3 AEG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Infrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu erstellen und in betriebssicherem Zustand zu halten.

Eisenbahnen, die eine SiGe benötigen, haben nach § 4 Absatz 4 AEG ein SMS einzurichten, dass gemäß § 7c Absatz 2 AEG Voraussetzung für die SiGe ist, und sicherzustellen, dass diese Voraussetzungen gemäß § 7c Absatz 3 AEG auch nach der Erteilung der Genehmigung jederzeit erfüllt bleiben. Normiert werden damit Sicherheitspflichten mit dem Ziel, Schäden präventiv zu vermeiden (Betreiberverantwortung).

Die Eisenbahnen werden durch die Überwachung des EBA nicht von ihrer Verantwortung für den sicheren Zustand der Betriebsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 AEG entbunden, denn die materiellen Sicherheitspflichten gemäß § 4 Abs. 3 AEG liegen bei den Eisenbahnen.

(2) Darüber hinaus folgt aus § 4 Absatz 3 i.V.m. § 11 AEG für EIU eine gesetzliche Betriebspflicht für Eisenbahninfrastruktur. Diese ist im planfestgestellten oder sonst behördlich genehmigten Zustand betriebsbereit vorzuhalten.

(3) Gemäß § 5 Absatz 1 AEG wird durch die Überwachung/Eisenbahnaufsicht die Beachtung des Rechts der Europäischen Union und des AEG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sichergestellt. Auf Grund der Betreiberpflicht nach § 4 Absatz 3 AEG können sich die Eisenbahnaufsicht und Überwachung durch das EBA auf Stichproben beschränken.

(4) Aus dem eisenbahnspezifischen Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit können sich andere Erfordernisse an die Überwachungsdichte ergeben. Bei Vorliegen von Erkenntnissen, die einen möglichen Schadenseintritt vermuten lassen (Gefahrenverdacht), kann sich das EBA von Amts wegen Gewissheit verschaffen (Gefahrenerforschung). Hierzu stehen Mittel des § 5a AEG, insbesondere die Abs. 4 und 5 zur Verfügung.

(5) Gegenstand der Überwachung bei der Erstellung und der Instandhaltung von Betriebsanlagen des EBA sind, dass:

- die Anforderungen aus dem SMS zur Beherrschung der mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Risiken eingehalten werden,
- geeignete Maßnahme getroffen und umgesetzt werden, um im Zuge der geforderten kontinuierlichen Verbesserung des SMS eine dauerhafte Erhöhung der Sicherheit zu erzielen,
- die in den entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie vorausgegangenen Bescheiden des EBA enthaltenen Pflichten eingehalten sind,
- die Eisenbahnen ihren Betrieb sicher führen und die Betriebsanlagen in einem betriebssicheren Zustand erstellen und instand halten,

- die Eisenbahnen der sich aus den §§ 4 i.V.m. 11 AEG und 2 EBO^[6] ergebenden Verpflichtung zum vorgesehenen Betrieb der Infrastruktur nachkommen,
- sich die Betriebsanlagen im genehmigten Zustand befinden und betrieben werden,
- die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind und bei Abweichungen Nachweise mindestens gleicher Sicherheit vorliegen und die Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut und instand gehalten werden, festgestellte Mängel beseitigt werden und hierüber seitens der Eisenbahnen eine Dokumentation vorliegt. Sie soll die durchgeführten Inspektionen sowie vorgefundene Mängel und deren Beseitigung nachweisen. Diese Dokumentation kann sich das EBA vorlegen lassen.

(6) Die Überwachung der Erstellung von Betriebsanlagen erfolgt unabhängig von einer gegebenenfalls notwendigen Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV^[7]. Erkenntnisse aus der Überwachung sollen im Verfahren zur Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung berücksichtigt werden.

§ 3 Geltende gesetzliche Grundlagen, Sicherheitsvorschriften, Instandhaltungsanweisungen, anerkannte Regeln der Technik, Verfahrensregelwerke

(1) Aus § 4 Absatz 3 AEG i.V.m. § 2 Absatz 1 EBO ergibt sich, dass Betriebsanlagen so zu bauen, zu betreiben, instand zu halten und zu nutzen sind, dass beim vorgeschriebenen Betrieb die Sicherheit gewährleistet ist und dass den besonderen Anforderungen, die aus dem Bahnbetrieb herrühren, Rechnung getragen wird. Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten sind insbesondere in EBO, ESO^[8] und TEIV geregelt. Darüber hinaus sind Gegenstand und Umfang der Sicherheitspflichten in den anerkannten Regeln der Technik und in den Anweisungen zur Erstellung und Instandhaltung beschrieben.

Die Einführung / Änderung von sicherheitsrelevanten Anweisungen für die Erstellung und Instandhaltung durch die Eisenbahnen des Bundes als anerkannte Regel der Technik gemäß § 2 Abs. 5 dieser Verwaltungsvorschrift unterliegt der Überwachung des EBA. Das Nähere regeln fachdienstliche Vorschriften.

(2) Die von den Eisenbahnen für die Erstellung und die Instandhaltung sowie den Betrieb zu beachtenden Prozesse und Maßgaben des SMS werden bei Eisenbahnen mit SiGe im Rahmen des Verfahren nach § 7c AEG i.V.m. den Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 und des Anhangs III der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie 2004/49/EG sowie den Kriterien aus Anhang II

der VO (EU) Nr. 1169/2010 vom EBA geprüft, genehmigt und der Überwachung zugrunde gelegt.

(3) Das EBA als Sicherheitsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1e) Nr. 6 AEG die von öffentlichen Eisenbahnen festgelegten Regeln, die Anforderungen zur Gewährleistung der Eisenbahnsicherheit enthalten und für mehr als eine Eisenbahn gelten, mit Ausnahme der Regeln von Betreibern von Regionalbahnen und Netzen des Regionalverkehrs, zu überwachen.

(4) Wenn bei einer Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 2 Abs. 2 EBO kein Nachweis der mindestens gleichen Sicherheit bzw. das Bewertungsverfahren nach VO (EG) Nr. 352/2009^[9] vorliegt oder geführt werden kann, entscheidet das EBA im Rahmen seines Ermessens, ob und wie gegen die Eisenbahnen eingeschritten wird. Ein Einschreiten ist angezeigt, wenn eine konkrete Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vorliegt.

(5) Die Eisenbahninfrastrukturen müssen nach § 4 Abs. 1 AEG den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an die Erstellung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und an den Betrieb genügen. Anlagen genießen infolgedessen Bestandsschutz, sofern sie Gegenstand einer behördlichen Genehmigung waren. Wenn von einer genehmigten Anlage Gefahren für die Sicherheit des Bahnbetriebs ausgehen, genießt diese keinen Bestandsschutz (mehr).

Abschnitt 2: Grundlagen der Überwachungstätigkeit

§ 4 Bereiche und Arten der Überwachung

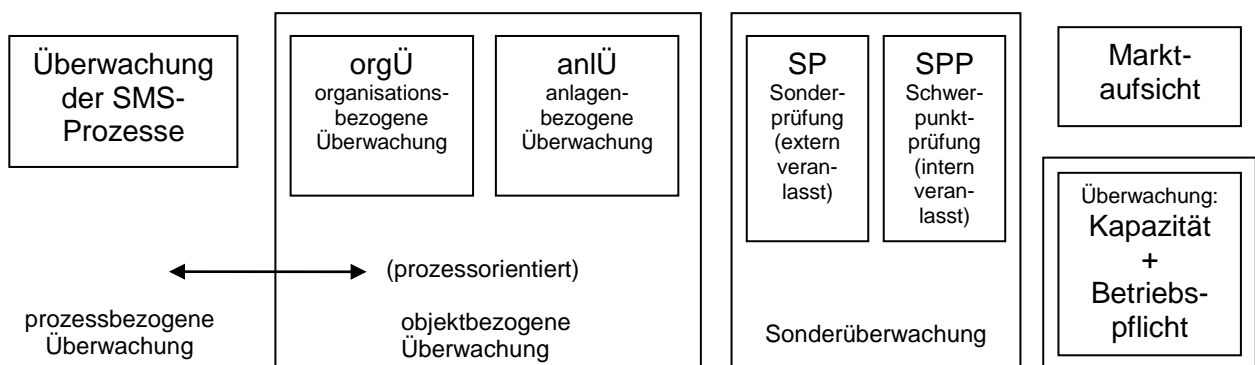
(1) Das EBA betrachtet bei seiner Überwachung folgende Bereiche (Überwachungsbereiche):

- Erstellung
- Instandhaltung
- Regelwerk
- Wirkweise und Umsetzung der Sicherheitsmanagementsysteme.

(2) Die Überwachung der in Absatz 1 genannten Bereiche erfolgt mittels folgender Überwachungsarten:

- Prozessbezogene Überwachung
- Objektbezogene Überwachung
- Sonderüberwachung.

Die Inhalte der Überwachungsarten sind in der untenstehenden Abbildung aufgenommen:



Festlegungen zur prozessbezogenen Überwachung enthalten der Abschnitt 6 sowie die fachdienstlichen Verwaltungsvorschriften.

Festlegungen zur objektbezogenen Überwachung, Sonderüberwachung sowie zur Marktaufsicht und Überwachung Kapazität bzw. Betriebspflicht enthalten die fachdienstlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5 Grundsätze der Überwachung, Überwachungsstrategie, Überwachungspläne

(1) Das EBA überwacht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Verwaltungsvorschrift die Eisenbahnen unter Beachtung folgender Grundsätze:

- Die Abteilungen 2 und 3 des EBA haben als Überwachungsstrategie die „Leitlinien für die Überwachung im Eisenbahn-Bundesamt gemäß der CSM-VO 1077/2012“ (Anhang 1) beschlossen.
- Die Eisenbahnen haben die Erstellungs- und Instandhaltungsprozesse für Betriebsanlagen vollständig in ihrem SMS abzubilden.
- Die Überwachungen sollen als repräsentative Stichproben erhoben werden, um belastbare Aussagen treffen zu können und erforderlichenfalls durchzusetzen, dass die Eisenbahnen die geltenden rechtlichen Bestimmungen (Recht der europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatliche Vereinbarungen, AEG und darauf beruhende Rechtsverordnungen) und alle übrigen relevanten Bestimmungen sowie die in dem jeweiligen SMS als Sicherheitsmaßgaben verankerten Prozesse und Regeln einhält. Die Fachdienste legen den Stichprobenumfang nach geeigneten Kriterien fest, um repräsentative Ergebnisse zu gewährleisten.
- Anzahl, Umfang und Inhalt der Überwachungen von Betriebsanlagen richten sich insbesondere nach...
 - dem jeweiligen Risikopotential der Betriebsanlagen abhängig von ihrer Komplexität, Beschaffenheit und sicherheitlichen Bedeutung,
 - dem eventuellen Vorhandensein von Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik, bzw. etwaigen Maßgaben aus dem Nachweis der Risikobeherrschung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 352/2009,
 - der Notwendigkeit des eigenen Know-How-Erhalts,
 - einem ggfs. vorhandenen öffentlichen Interesse und
 - den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

(2) Auf Basis der in Abs. 1 genannten Grundsätze überwacht das EBA als Sicherheitsbehörde die regelkonforme Erstellung und Instandhaltung der Anlagen, die Regelwerke und die SMS-Prozesse. Die betroffenen Fachdienste stimmen insbesondere die Überwachungen zentral und regional ab, die über rein gewerkespezifische oder maßnahmenbezogene Überwachungen hinausgehen. Die Fachreferate stellen durch eine überjährige Koordination zwischen den Rezertifizierungen der Sicherheitsgenehmigungen eine aussagefähige Überwachung sicher.

(3) Die betroffenen Fachdienste erstellen unter Beachtung der Abs. 1 und 2 für alle zu überwachenden Eisenbahnen bezogen auf die Überwachungsarten nach § 4 fachdienstspezifische Überwachungspläne. Näheres regeln die fachdienstlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6 Einzusetzende Überwachungstechniken, Klassifizierung von Überwachungsergebnissen

(1) Die Fachdienste entscheiden aufgrund der Eigenart der Überwachungsaufgabe, wie und mit welchen Überwachungstechniken diese grundsätzlich umzusetzen ist.

Dabei können insbesondere folgende Überwachungstechniken zur Anwendung kommen:

- Teilnahme an Inspektionen von Anlagen/Fahrzeugen oder bei Mitfahrten in Eisenbahnfahrzeugen,
- Beteiligung an Abnahmeprüfungen und Inbetriebnahmen,
- Durchführung von Prüfungen, Auswertung von Daten, Unterlagen oder Aufschreibungen,
- Durchführung von Einzelüberwachungen oder Schwerpunktprüfungen,
- Audits, Befragungen von Personen auf allen Verantwortungsebenen,
- Anordnung zusätzlicher Untersuchungen,
- Sachverhaltsfeststellungen, Anhörungen, Auskunftersuchen, Anweisungen.

(2) Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit werden wie folgt unterschieden:

Stufe 1: Überwachungen ohne Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen

Stufe 2: Überwachungen mit Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen, aufgrund derer keine Anweisung zur Gefahrenabwehr erlassen werden

Stufe 3: Überwachungen mit Feststellung von Verstößen bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen, aufgrund derer die Voraussetzungen für den Erlass einer Anweisung zur Gefahrenabwehr vorliegen

§ 7 Stufe 1-Überwachungen

(1) Werden bei den Überwachungen nach § 4 keine Verstöße bzw. keine Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen festgestellt, so werden die Ergebnisse der Überwachung entsprechend den Vorgaben der Fachreferate strukturiert dokumentiert.

(2) Stufe 1-Überwachungen stellen Teilaudits zur Kontrolle und Rezertifizierung der erteilten Sicherheitsgenehmigungen der Infrastrukturbetreiber dar. Die dabei gewonnenen Ergebnisse bilden die Grundlage für die Entscheidung, ob die Sicherheitsgenehmigungen verlängert werden

kann. Diese Teilaudits sind bei EIU mit SiGe entsprechend der Gebührenposition 1.12 der BEGebV gebührenpflichtig.

§ 8 Stufe 2-Überwachungen

(1) Stufe 2-Überwachungen sind Überwachungen nach § 4, bei denen Verstöße, bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen festgestellt wurden, der Erlass einer Anweisung aber nicht erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn entweder

- ein Verstoß gegen die in § 3 genannten Vorschriften festgestellt wird, bei denen aber keine konkreten Gefahren vorhanden sind oder ein Gefahrenverdacht nicht gegeben ist oder
- ein Verstoß mit konkreter Gefahr oder Gefahrenverdacht vorhanden ist und dieser ohne Anweisung sofort beseitigt oder kompensiert wird.

(2) Der betroffenen Eisenbahn ist der festgestellte Verstoß gemäß den Vorgaben der Fachreferate zur Kenntnis zu geben. Die Ergebnisse der Überwachung werden entsprechend den Vorgaben der Fachreferate strukturiert dokumentiert.

(3) Stufe 2-Überwachungen sind entsprechend der Gebührenposition 1.2 der BEGebV gebührenpflichtig.

§ 9 Stufe 3-Überwachungen

(1) Stufe 3-Überwachungen sind Überwachungen nach § 4, bei denen Verstöße, bzw. Regel-, Vorschrifts- oder Prozessabweichungen festgestellt wurden und bei denen die Voraussetzungen für den Erlass einer Anweisung nach § 5a Abs. 2 AEG gegeben sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verstoß gegen die in § 3 genannten Vorschriften festgestellt wird und eine konkrete Gefahr oder ein Gefahrenverdacht gegeben sind.

(2) Die Art der Überwachung, die Schwere und sicherheitsrelevante Auswirkung eines Verstoßes entscheiden über das weitere Vorgehen. Grundlage für die Beseitigung eines Verstoßes ist in der Regel eine Anweisung nach § 5a Abs. 2 AEG durch das EBA. Vor Erteilung einer Anweisung hat in der Regel eine Anhörung der Beteiligten gemäß § 28 VwVfG zu erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.

Von der Anhörung kann gemäß § 28 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist. Ein solcher Fall liegt z.B. immer dann vor, wenn

eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Die sofortige Vollziehung ist in diesen Fällen anzuordnen. Der Verzicht auf eine Anhörung der Beteiligten aus einem besonderen Grund ist aktenkundig zu machen.

(3) Anweisungen können bei eindeutiger Sachlage in mündlicher Form erfolgen. Gegebenenfalls kann der grundsätzliche Inhalt, die Nennung des Verstoßes mit Termin der Abstellung als Tenor des mündlichen Verwaltungsaktes dem Bescheidempfänger schriftlich (z. B. als E-Mail) wiederholt werden. Verstoßfeststellungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie eklatante Verstöße gegen Verordnungen und das gültige Regelwerk sind schriftlich zu bescheiden.

(4) In folgenden Fällen müssen schriftliche Bescheide erlassen werden:

- wenn der Bescheidempfänger hierauf besteht,
- Verlängerung von ggfs. mündlich angewiesenen Fristen zur Beseitigung des Verstoßes (In diesen Fällen sollte regelmäßig eine Zwangsgeldandrohung ausgesprochen werden.),
- Anweisungen mit Zwangsgeldandrohungen,
- Anweisungen, bei denen ein Widerspruch zu erwarten ist,
- Anweisungen, die möglichst schnell bestandskräftig sein sollen (Mündliche Anweisungen haben eine einjährige Widerspruchsfrist, s. § 58 Abs. 2 VwGO^[14]),
- Anweisungen mit sofortiger Vollziehung

(5) Das EBA kann bei Vorliegen eines Verstoßes nach Abs. 1 nach Anhörung insbesondere anweisen, dass

- die Eisenbahn Auskünfte zu erteilen bzw. Nachweise zu erbringen hat
- die festgestellten Verstöße behoben werden,
- betriebliche Ersatzmaßnahmen zur Abwehr der Gefahr durchgeführt werden oder
- andere geeignete Maßnahmen als Reaktion zu ergreifen hat,

sowie bei der Überwachung der Erstellung ganz oder teilweise

- die Bautätigkeit einzustellen oder nur in veränderter Weise fortzuführen ist,
- Betriebsanlagen versiegelt werden oder
- bereits errichtete Anlagen nicht betrieben werden dürfen oder zu beseitigen sind.

Die Ergebnisse der Überwachung werden entsprechend den Vorgaben der Fachreferate strukturiert dokumentiert.

(6) Die Beseitigung der beschiedenen Verstöße ist in geeigneter Weise zu überprüfen. Dieses kann in der schriftlichen Bestätigung der Beseitigung des Verstoßes durch die Eisenbahn bis zu einem festgesetzten Termin geschehen oder durch kostenpflichtige Kontrolle vor Ort. Dies gilt auch für die Überprüfung, ob bei der Beseitigung des Verstoßes im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden.

(7) Stufe 3-Überwachungen werden zunächst gemäß der Gebührenposition 1.2 der BEGebV gebührenpflichtig. Die aufgrund der Überwachungen erlassenen Anhörung/Anweisungen stellen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen eisenbahnrechtliche Vorschriften dar. Diese sind nach der Gebührenposition 1.3 der BEGebV entsprechend dem zugehörigen Zeitaufwand zur Durchführung des Verfahrens (Anhörung, Erstellung der Anweisung, Vollzugskontrolle, etc.) gebührenpflichtig.

§ 10 Dokumentation und Auswertung der Überwachungsergebnisse

(1) Die Fachreferate geben den Sachbereichen Art, Inhalt und Umfang der Dokumentation zur Auswertung der Überwachungsergebnisse vor. Insbesondere kommen dazu fachdiensteigene IT-Anwendungen zum Einsatz, die alle Ergebnisse in strukturierter Form aufnehmen und eine weitere Auswertung ermöglichen. Nach Ablauf eines Überwachungsjahres übermitteln die Sachbereiche entsprechend der in Satz 1 genannten Form die Überwachungsergebnisse an ihre Fachreferate.

(2) Die Fachreferate bündeln für jede Eisenbahn die wesentlichen Überwachungsergebnisse eines Jahres in einem Jahresbericht.

(3) Die Ergebnisse der Überwachungen werden zur Vorbereitung von Besprechungen nach § 11 wie folgt dokumentiert und berichtet:

1. Regionaler Jahresbericht der Sachbereiche

Die Ergebnisse der regionalen Überwachungsstätigkeit werden von den Sachbereichen mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet.

2. Zentraler Jahresbericht

Die Ergebnisse der bundesweiten Überwachungstätigkeit werden mengenmäßig und inhaltlich beschrieben und bewertet. Der Bericht enthält auch die Ergebnisse der prozessbezogenen Überwachung über die Wirksamkeit des SMS nach den betreffenden Eisenbahnen spezifiziert.

§ 11 Kommunikation zwischen Sicherheitsbehörde und den zu überwachenden Eisenbahnen

(1) Im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach dieser Vorschrift sprechen die regional bzw. zentral zuständigen Mitarbeiter mit den Führungskräften der Eisenbahnen über die Ergebnisse der Überwachung. Näheres hierzu regeln die fachdienstlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Mit den Gesprächspartnern der Eisenbahnen werden nach § 10 dieser VV gewonnenen Überwachungsergebnisse gemeinsam gesichtet und bewertet. Auditergebnisse, insbesondere die prozessbezogen gewonnen Erkenntnisse, werden anhand der SMART-Kriterien thematisiert. Die Führungskräfte der Eisenbahnen sollen Maßnahmen zur Beseitigung von Feststellungen nach den §§ 8 und 9 dieser VV verbindlich festlegen. Der Vollzug und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen sollen durch das EBA in geeigneter Weise kontrolliert werden.

(3) Wurden in dem zurückliegenden Zeitraum aufsichtsrechtliche Maßnahmen vom EBA ergriffen, so sollen die verantwortlichen Führungskräfte der Eisenbahnen zum Vollzug dieser Maßnahmen berichten.

(4) Die Sachbereiche laden die Eisenbahnen zusammen mit Tagesordnung und ihren Überwachungsergebnissen zu den Gesprächen ein. Die Ergebnisse der Gespräche nach dieser Vorschrift werden strukturiert protokolliert. Das Nähere regeln die Fachreferate.

(5) Die zuständigen Sachbereiche organisieren die Kommunikation mit der zuständigen Eisenbahn zunächst in eigener Zuständigkeit. Wenn mehrere Sachbereiche mit der gleichen Organisationseinheit der Eisenbahn kommunizieren müssen, kann das zuständige Fachreferat im Einzelfall federführende Sachbereiche für die Kommunikation festlegen.

§ 12 Wahrnehmung von grenzüberschreitenden Überwachungstätigkeiten

(1) Festlegungen zur Zuständigkeit, Federführung und Koordination des Überwachungsansatzes bei Eisenbahnen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, treffen die Fachreferate (hierzu gehören auch Grenzbetriebsstrecken). Hierzu gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Festlegung eines gemeinsamen Überwachungsansatzes bzgl. der grenzüberschreitenden Aktivitäten der Eisenbahnen,
- Koordination der regelmäßigen Überwachung gemäß des gemeinsamen Überwachungsansatzes,
- Festlegung über die auszutauschenden Informationsinhalte,
- Koordination bzgl. der aufsichtsrechtlichen Behandlung von grenzüberschreitenden Baumaßnahmen,
- gegenseitige Information über die jeweiligen Überwachungsstrategien einschließlich Überwachungspläne und der dabei gewonnenen Ergebnisse.

(2) Die konkreten Überwachungsmaßnahmen führen die zuständigen Sachbereiche im Rahmen der Vorgaben der Fachreferate durch. Inhalte und Ergebnisse der Kommunikation mit den ausländischen Sicherheitsbehörden dokumentieren die zuständigen (ggf. federführenden) Sachbereiche in ihrem Jahresbericht nach § 10 Abs. 3 dieser VV.

Abschnitt 3: Überwachung über die Erstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen

§ 13 Durchführung der Überwachung über die Erstellung

Für die Überwachung der Erstellung gelten die fachdienstlichen Verwaltungsvorschriften VV BAU^[10] und VV BAU-STE^[11].

Abschnitt 4: Überwachung über die Instandhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen

§ 14 Durchführung der Überwachung über die Instandhaltung

Für die Überwachung über die Instandhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen gelten die VV EA^[12] und die VV EA-STE^[13].

Abschnitt 5: Überwachung über die Erstellung und Änderung des Regelwerkes

§ 15 Durchführung der Überwachung über Regelwerke und UiG

Die Überwachung über die Erstellung und Änderung des Regelwerkes sowie über Entscheidungen der Eisenbahnen zu Regelwerksabweichungen/Vergleich mit Referenzsystemen (UiG) regeln die Fachreferate in eigener Zuständigkeit.

Abschnitt 6: Überwachung über die Wirksamkeit der Sicherheitsmanagementsysteme

§ 16 Grundsätzliches zur Überwachung der SMS

(1) Die EIU mit SiGe bedürfen eines wirksamen Sicherheitsmanagementsystems (SMS) und haben gemäß der CSM-Verordnung Eigenüberwachung (Monitoring) dessen Wirksamkeit dauerhaft zu überwachen, Fehl- bzw. Nicht-Anwendung zu korrigieren und im Bedarfsfall anzupassen bzw. weiter zu entwickeln.

(2) Das EBA als Sicherheitsbehörde hat die Anwendung der SMS, die Wahrnehmung der CSM-Verordnung Eigenüberwachung (Monitoring) zu überwachen und alle notwendigen Erkenntnisse zu sammeln, um über Rezertifizierung von Sicherheitsgenehmigungen entscheiden zu können. Die Überwachung hat zum Ziel, die Wirksamkeit der SMS-Prozesse stichprobenhaft zu überwachen, Fehl- bzw. Nicht-Anwendung zu korrigieren und im Bedarfsfall auf eine Anpassung bzw. Weiterentwicklung hinzuwirken.

(3) Unter analoger Anwendung der Vorgaben des Abschnittes 3 erstellen die Fachreferate Überwachungspläne zur Überwachung der Wirksamkeit von SMS und werten die Überwachungsergebnisse ebenso aus.

§ 17 Rezertifizierung von Sicherheitsgenehmigungen

Abgesehen von den im Vorfeld von SiGe-Rezertifizierungen stattfindenden Sonderaudits bilden die Überwachungsergebnisse nach den Abschnitten 3 und 4, dem § 16 dieser VV und den Ergebnissen der anderen EBA-Fachdienste die Entscheidungsgrundlage zur Rezertifizierung von SiGe.

Daneben muss der Vollzug der Nebenbestimmungen der bereits erteilten SiGe überwacht werden.

Dazu stellen die für die Überwachung zuständigen Fachreferenten der Fachreferate infrastrukturbetreiberspezifische mehrjährige Überwachungspläne auf, die auf die in der Regel fünfjährigen Rezertifizierungs-Intervalle abgestimmt sind. Auf Grundlage dieser Pläne werden die Überwachungsaufgaben für die jeweiligen Überwachungsjahre einschließlich Vorgaben für Inhalt, Dokumentation und Terminen festgelegt. Die gewonnenen Ergebnisse werden von den

Fachreferenten zusammengeführt und bei der Festlegung von Überwachungsaufgaben für die folgenden Überwachungsjahre angemessen berücksichtigt.

Das Referat 21 übernimmt die Federführung bei SiGe-Rezertifizierungen und bindet auch die übrigen EBA-Fachdienste ein.

Anhänge

Anhang 1

Leitlinien für die Überwachung im Eisenbahn-Bundesamt gemäß der CSM-VO 1077/2012

Strategie

- 1 Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Die Fachdienste haben zur Ausübung der Überwachung den Kreis der betroffenen Unternehmen auf Basis der rechtlichen Bestimmungen dauerhaft zu erfassen.
- 2 Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt die Überwachung regelmäßig wahr. Die Überwachung erfolgt grundsätzlich unternehmensbezogen für EIU und EVU (Prozess-, objektbezogene Überwachung sowie Sonderüberwachungen). Sie dient dem Ziel der Überwachung des Funktionierens des Sicherheitsmanagementsystems der Unternehmen und der Sicherheitsverantwortung der Betreiber.

Plan

- 3 Das Eisenbahn-Bundesamt setzt diese Strategie durch ein planvolles Herangehen um.
 - 3.1 Die Fachdienste legen die Form und Methode der Überwachung fest.
 - 3.2 Sie legen auch Umfang und zeitliche Routinen der Überwachungsaktivitäten fest. Dies ist den Unternehmen bekannt zu geben. Die Ressourcen des Fachdienstes werden dabei berücksichtigt.

Sicherheitsorientierung

- 4 Die Ausübung der Überwachung durch das Eisenbahn-Bundesamt dient zur Aufrechterhaltung des bestehenden Sicherheitsniveaus im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit.
 - 4.1 Die Fachdienste arbeiten soweit erforderlich miteinander und mit anderen Behörden und Organisationen strukturiert zusammen.
 - 4.2 Die Fachdienste lassen die Erkenntnisse aus der Überwachung und aus anderen Quellen in die Fortschreibung der Überwachungspläne einfließen.
 - 4.3 Die Ressourcen in den Fachdiensten sind bei der Fortschreibung des Herangehens regelmäßig zu berücksichtigen bzw. weiterzuentwickeln.
 - 4.4 Alle Festlegungen zu relevanten organisatorischen Abläufen für die Überwachungspläne sowie die damit verbundene Datenhaltung und Dokumentation sind in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften der Fachdienste zu beschreiben.

- 4.5 Das bestehende Sicherheitsniveau ergibt sich aus der Einhaltung der sicherheitsrelevanten Regelwerke (z.B. Gesetzen, Verordnungen, Anerkannten Regeln der Technik).
- 4.6 Die Fachdienste und der Rechtsdienst beraten auf der Grundlage der Ergebnisse der Überwachungen die entsprechenden Stellen hinsichtlich der Effektivität des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit.

Quellenverzeichnis

- [1] Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) jeweils in der aktuellen Fassung
- [2] Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), jeweils in der aktuellen Fassung
- [3] Richtlinie 2004/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“)
- [4] Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Überwachung durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung
- [5] Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 der Kommission vom 10. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen an die Erteilung von Eisenbahnsicherheitsgenehmigungen
- [6] Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), jeweils in der aktuellen Fassung
- [7] Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung vom 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305), jeweils in der aktuellen Fassung
- [8] Eisenbahn-Signalordnung 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 933-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, jeweils in der aktuellen Fassung
- [9] Verordnung (EG) Nr. 352/2009 der Kommission vom 24. April 2009 über die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
- [10] Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)
- [11] Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE)

- [12] Verwaltungsvorschrift zur Eisenbahnaufsicht über bauliche Anlagen – Überwachung der Instandhaltung von IOH-Anlagen (VV EA)
- [13] Verwaltungsvorschrift für die Eisenbahnaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (VV EA-STE)
- [14] Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), jeweils in der aktuellen Fassung